

**Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.
Im Aichgrund 2
71111 Waldenbuch**



Homepage: www.mv-waldenbuch.de

Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. – vertreten durch den Vorstand –

und

Name des/der Erziehungsberechtigten

wohnhaft in

Straße, Hausnummer

Wohnort

handelnd für

Name des Schülers / der Schülerin

geboren am

in

Datum

Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Schüler wird ab _____ im Fach _____ ausgebildet.
Die Ausbildung erfolgt durch die Musikschule Waldenbuch.
2. Die Schulordnung der Musikschule Waldenbuch sowie die Ausbildungsvorschriften werden anerkannt.
3. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages geben die gesetzlichen Vertreter die Absichtserklärung für die spätere Mitgliedschaft des Schülers / der Schülerin in der Jugendkapelle / dem Bläserkreis ab.
4. Mit dem Vertrag wird der Schüler / die Schülerin verpflichtet, mindestens zwei Jahre in der Jugendkapelle / dem Bläserkreis regelmäßig zu musizieren. Dieser Zeitraum beginnt mit der Übernahme des Schülers / der Schülerin als aktives Mitglied in die Jugendkapelle / den Bläserkreis. Die Entscheidung, wann dieser Ausbildungsstand erreicht ist, treffen der Fachlehrer der Musikschule sowie der Jugenddirigent.
5. Von der Unterrichtsgebühr der Musikschule werden vom Musikverein sowie der Stadt Waldenbuch jeweils zu 25% unterstützt, insgesamt also zu 50%. Diese Regelung gilt ab dem vollendeten 8. Lebensjahr und längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Musikschülers.
Ausnahmsweise gilt die Regelung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Musikschülers, wenn der Jugendliche spätestens mit 16 Jahren von der Jugendkapelle in die Stadtkapelle überwechselt bzw. parallel sowohl in der Jugendkapelle als auch in der Stadtkapelle spielt.
6. Bei vorzeitiger Kündigung des Ausbildungsvertrages durch einen der gesetzlichen Vertreter oder bei vorzeitigem Austritt aus dem Musikverein (siehe Punkt 4), ist die vom Verein übernommene Unterrichtsgebühr vom Zeitpunkt des Eintritts in die Musikschule Waldenbuch an gerechnet, zurückzuerstatten. Dies entfällt bei unverschuldetem Ausscheiden.
7. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages verpflichtet sich mindestens ein gesetzlicher Vertreter, als passives Mitglied dem Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. beizutreten.
8. Die Leihgebühr für ein vereinseigenes Musikinstrument richtet sich nach der Leihgebührenordnung der Musikschule Waldenbuch

Waldenbuch, den _____

Für den Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.

Für den/die Musikschüler/in

Vorstandsmitglied

Unterschrift gesetzl. Vertreter